

Schwerpunkt Prävention

Um Arbeitsplätze so sicher und gesund wie möglich zu gestalten, sind vielerlei Anstrengungen nötig, unter anderem eine gezielte Aufklärung der Beschäftigten im Betrieb. Nur wer seine persönlichen Risiken kennt, wird sich am Arbeitsplatz entsprechend umsichtig verhalten.



Foto: fotolia.com/XL_Endostock

Daher liegt in unserem System des betrieblichen Arbeitsschutzes der Maßnahmenschwerpunkt eindeutig auf der Prävention: Unfälle und mögliche Berufskrankheiten von vornherein zu vermeiden und damit in die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu investieren, ist sinnvoller und effizienter als der beste Rehabilitationsservice.

Kein Zufall, sondern gutes Recht

Aus diesem Präventionsgedanken heraus ergeben sich Vorschriften, die die Mindestbedingungen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zwingend vorschreiben. Zum Beispiel die 1998 in nationales Recht umgesetzte EU-Richtlinie 89/391/EWG, besser bekannt als „Arbeitsschutzgesetz“. Dessen Einhaltung wird von den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz beziehungsweise den Gewerbeaufsichtsämtern und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung – den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen – überwacht.

Letztere haben laut Sozialgesetzbuch (SGB VII) den Auftrag, gemeinsam mit dem Unternehmen arbeitsbedingte Gesundheits- und Unfallgefahren zu verhüten. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen beraten und überwachen die Unternehmen bei ihren Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Der Begriff „Arbeitsschutz“ steht aber nicht nur für die reine Verhütung von Unfällen. Er beinhaltet darüber hinaus den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im weiteren Sinne, die Überwachung von Arbeitsbedingungen und den Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen wie Schwangere, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen. Wichtige Vorschriften in diesem Zusammenhang sind das Arbeitszeit-, das Jugendschutz- und das Mutterschutzgesetz sowie die Arbeitsstättenverordnung.

Wer macht was?

Damit der betriebliche Arbeitsschutz wirksam ist, müssen einige Akteurinnen und Akteure sowie Gremien mit genau umrissenen Aufgaben gewissenhaft zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen.



Präsentation,
Seite 1

Die Unternehmerin und der Unternehmer

Die eigentliche Verantwortung für alle Aspekte der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb ist vom Gesetzgeber klar der Unternehmerin oder dem Unternehmer übertragen worden. Das steht beispielsweise im Arbeitsschutzgesetz. Kern dieses Gesetzes ist die Verpflichtung der Arbeitgebenden, die jeweiligen Arbeitsbedingungen durch eine Gefährdungsbeurteilung zu analysieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Das Unternehmen muss dafür sorgen, dass die Arbeitsplätze allen Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes genügen. Das bedeutet unter anderem:

- In Unternehmen ab einer bestimmten Größe müssen Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.
- Die mit dieser Funktion beauftragten Personen müssen in der Lage sein beziehungsweise durch Ausbildungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben qualifiziert auszuführen.

Außer der Unternehmerin oder dem Unternehmer tragen auch die betrieblichen Vorgesetzten, zum Beispiel die Meisterinnen und Meister, die Verantwortung für die Sicherheit der Beschäftigten. Sie haben nämlich als Vorgesetzte das Recht, den Beschäftigten im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Anweisungen zu erteilen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer sogenannten weisungsbefugten Linienfunktion. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Sicherheitsbeauftragten beraten die Unternehmensleitung beziehungsweise die Vorgesetzten bei allen Fragen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb.



Präsentation,
Seite 2

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Sie beraten das Unternehmen zum Beispiel in sicherheitstechnischen Fragen, decken Gefahrenquellen auf, überprüfen Anlagen und Verfahren und organisieren die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um das zu können, müssen sie eine besondere Ausbildung absolvieren. Ab einer bestimmten Betriebsgröße ist ein Betrieb verpflichtet, eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu beschäftigen. Kleine Betriebe brauchen das nicht, müssen dann aber die Beratung externer Expertinnen und Experten in Anspruch nehmen.

Wichtig zu wissen: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Beschäftigten. Sie übt ihre Tätigkeit in enger Kooperation mit dem betriebsärztlichen Dienst, dem Arbeitsschutzausschuss, der Unternehmensleitung und dem Betriebsrat aus.



Foto: Ingram Publishing

Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten die Unternehmerin oder den Unternehmer und brauchen eine besondere Ausbildung.



Präsentation,
Seite 3

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Sie sind examinierte Medizinerinnen und Mediziner und haben eine zusätzliche arbeitsmedizinische Ausbildung. Sie unterstützen und beraten das Unternehmen bei der Sicherstellung der Gesundheit der Beschäftigten. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte arbeiten mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit zusammen, organisieren die Erste Hilfe im Betrieb und wirken beispielsweise bei der Einsatzplanung und Schulung der Ersthelferinnen und Ersthelfer mit. Außerdem betreuen sie die Beschäftigten arbeitsmedizinisch. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte behandeln selbst keine erkrankten oder verletzten Personen, sie arbeiten ausschließlich präventiv, sollen also der Entstehung von Unfällen und Erkrankungen vorbeugen.



Foto: Dominik Buschardt

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte führen unter anderem arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch.



Präsentation,
Seite 4

Sicherheitsbeauftragte

Sie nehmen eine ganz besondere Stellung im betrieblichen Netzwerk Arbeitsschutz ein. Sie sind als Kolleginnen und Kollegen „auf Augenhöhe“ mit der Aufgabe betraut, einen Blick auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu haben und gegebenenfalls positiv auf ihre Kolleginnen und Kollegen einzuwirken. Wenn sie beispielsweise bemerken, dass die notwendigen Persönlichen Schutzausrüstungen nicht getragen werden, die technischen Schutzeinrichtungen nicht in Ordnung sind oder nicht benutzt werden oder dass die innerbetrieblichen Verkehrswege nicht frei gehalten werden, dann sprechen sie ihre Kolleginnen und Kollegen darauf an. Natürlich sollen gerade die Sicherheitsbeauftragten durch ihr eigenes Verhalten ein gutes Vorbild sein. Ausbildung und Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie der Sicherheitsbeauftragten unterscheiden sich in vielem, in einem aber sind sie gleichgestellt: Sie haben keine Weisungsbefugnis, dürfen Beschäftigten also keine Weisungen erteilen. Der Grund dafür liegt in ihrer Stellung im Betrieb: Die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt sind keine Vorgesetzten, sondern nehmen eine so genannte „Stabsstelle“ ein und haben damit so etwas wie eine Beratungstätigkeit inne. Sie tragen letztendlich keine Verantwortung für die Sicherheit der Beschäftigten und können bei einem Unfall auch nicht haftbar gemacht werden. Über die genannten Personen hinaus sind im Betrieb zwei Gremien mit den Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes befasst: der Arbeitsschutzausschuss und der Betriebs- beziehungsweise im öffentlichen Dienst der Personalrat.



Präsentation,
Seite 5

Der Arbeitsschutzausschuss

Dieser Ausschuss muss in allen Unternehmen regelmäßig zusammenkommen, in denen Betriebsärztinnen und Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind. Er besteht aus der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person, zwei Mitgliedern des Betriebsrats, der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der oder dem Sicherheitsbeauftragten und unter Umständen der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Der Ausschuss analysiert etwaige Unfallvorkommnisse und Berufskrankheitsfälle im Betrieb und bringt entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf den Weg.



Präsentation,
Seite 6

Der Betriebsrat

Er wahrt im Wesentlichen die Einhaltung der Rechte der Beschäftigten, auch im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Er kann darauf hinwirken, dass hier Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden. Der Betriebsrat muss bei allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb beteiligt werden.



Präsentation,
Seite 7

Last, but not least: die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Entscheidend für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz ist das Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie müssen die Entscheidungen „von oben“ in ihrem täglichen Verhalten umsetzen und machen so eine erfolgreiche Prävention erst möglich. Das geschieht aber nicht rein freiwillig. Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nennt eine ganze Reihe von Verpflichtungen der Beschäftigten. Unter anderem heißt es in § 15:

„Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.“



Foto: fotolia.com/Gina Sanders

Viele Unternehmen beschränken sich jedoch nicht mehr nur darauf, von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften zu verlangen. Sie gehen dazu über, das aktive Engagement ihrer Beschäftigten für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu fördern.

Dabei geht es darum, das Wissen und die Erfahrungen zu nutzen, die die Mitarbeitenden während ihrer täglichen Arbeit erworben haben. Zu diesem Zweck werden zum Beispiel Sicherheits- und Gesundheitszirkel ins Leben gerufen. Diese Teams treffen sich regelmäßig und versuchen gemeinsam, für die Sicherheitsprobleme und Gesundheitsrisiken ihres Arbeitsbereiches Lösungen zu finden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch alle Auszubildenden – sind per Gesetz dazu verpflichtet, den sicherheitstechnischen Anweisungen ihrer oder ihres Vorgesetzten Folge zu leisten.



Präsentation,
Seite 8

Wenn doch mal was passiert ...

Leider lassen sich auch mit dem besten Präventionskonzept nicht alle Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz restlos ausschalten. Die Zahl der Vorfälle nimmt zwar erfreulicherweise immer mehr ab, dennoch ist es für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gut zu wissen, dass sie im Falle einer Berufskrankheit oder eines Arbeits- beziehungsweise Wegeunfalls versichert sind, ohne selbst etwas bezahlen zu müssen.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine der fünf Säulen des deutschen Sozialsystems – und mit Sicherheit die am wenigsten bekannte. Dass viele Menschen noch nie von ihr gehört haben, mag auch daran liegen, dass die Beschäftigten selbst keinen Cent für diesen Versicherungsschutz bezahlen muss – er wird ausschließlich über die Beiträge der Arbeitgeber finanziert.

Versichert sind alle Beschäftigten, die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis stehen – und zwar ab dem ersten Arbeitstag. Doch auch die Unternehmerinnen und Unternehmer bekommen etwas für ihre Beiträge: Das System der gesetzlichen Unfallversicherung schützt sie vor möglicherweise ruinösen Schadenersatzforderungen von Beschäftigten, die in ihrem Betrieb einen Arbeitsunfall erlitten haben. Darüber hinaus ist es schließlich auch im Sinne des Arbeitgebenden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krankheits- oder Verletzungsfall bestmöglich betreut werden und rasch ins Arbeitsleben zurückkehren können.



Foto: AdobeStock/Witte Mediendesign©

Wer einen Arbeitsunfall hat, ist über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert – und zahlt dafür selbst keinen Cent.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Arbeitsschutz im Betrieb, Oktober 2025

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), Glinkastrasse 40, 10117 Berlin, **Chefredaktion:** Kathrin Baltscheit (V.i.S.d.P.), DGUV, Berlin

Redaktion: Laura Pollmann, Anna Schubert, Pascal Schmidt, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden, www.universum.de

E-Mail Redaktion: info@dguv-lug.de

Text: Benno Kirschenhofer, Holzkirchen; Gabriele Albert, Wiesbaden



Internet-
hinweis



Arbeits-
blätter



Arbeits-
auftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Lehr-
materialien



Distanz-
unterricht